

EKSD/Entwurf vom 05.08.2021

Verordnung über Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus an den Schulen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.31**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG);

In Erwägung:

Um einer erneuten Welle von Coronavirus-Infektionen in den kommenden Monaten vorzugreifen und den Präsenzunterricht weitestgehend aufrechtzuerhalten, damit die Schülerinnen und Schüler erfolgreich lernen können, werden an den Schulen präventive Massnahmen ergriffen. Insbesondere sollen auf Anregung des Bundesamtes für Gesundheit wiederholte Massentests durchgeführt werden.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, der Volkswirtschaftsdirektion, der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft sowie der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

Art. 1 Ziel und Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt Massnahmen zum Schutz der Gesundheit sowie organisatorische Massnahmen für die Schulen der obligatorischen Schule und der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe 2 fest, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern und den Präsenzunterricht sowie die kulturellen und sportlichen Aktivitäten weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Art. 2 Wiederholtes und präventives Testen

¹ An den Orientierungsschulen werden zur Prävention repetitive Tests durchgeführt. Die Massnahme richtet sich an Schülerinnen und Schüler, an Lehrpersonen, an das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal, an das administrative, technische und Hauswarpungspersonal sowie an alle Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind.

² Die wiederholten Tests werden grundsätzlich vom 30. August bis zum 15. Oktober 2021 durchgeführt. Sie finden einmal wöchentlich statt. Wenn es die sanitarische Situation rechtfertigt, können sie in Absprache mit der Gesundheitsbehörde und auf Beschluss der zuständigen Direktion häufiger erfolgen, zeitlich verlängert oder auf andere Schulstufen ausgedehnt werden.

³ Bei Schullagern und Studienreisen werden auf allen Schulstufen präventive Tests durchgeführt. Die Massnahme gilt für die Schülerinnen und Schüler und alle anderen während des Aufenthalts anwesenden Personen. Wird der Test verweigert, so wird die Teilnahme am Schullager oder an der Studienreise nicht gestattet.

⁴ Obwohl die Tests freiwillig sind, wird dringend empfohlen, wiederholt und präventiv zu testen, um die Wirksamkeit der Strategie zu gewährleisten. Vollständig geimpfte Personen oder von der Krankheit Genesene, deren Bestätigung ihrer Ansteckung nicht länger als 190 Tage zurückliegt, nehmen nicht an den wiederholten und präventiven Tests teil.

⁵ Die zuständige Direktion ist in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde für die Durchführung der wiederholten und präventiven Tests in den Schulen verantwortlich. Der Staatsrat genehmigt das Verfahren, das die Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten muss.

⁶ Reichen die Budgetmittel nicht aus, so beantragt die betreffende Direktion dem Staatsrat einen Zusatzkredit gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

Art. 3 Tests bei Ausbrüchen

¹ Bei Infektionen in einer obligatorischen Schule oder in einer allgemeinbildenden und berufsbildenden Schule der Sekundarstufe 2 kann die Gesundheitsbehörde Massentests veranlassen (Kontrolle von Ausbrüchen). Wird der Test verweigert oder kann er nicht durchgeführt werden, kann die Gesundheitsbehörde Quarantänemassnahmen anordnen oder die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske auf dem Schulgelände beschliessen. Die zuständige Direktion kann ausserdem für die betreffenden Personen für eine Dauer von höchstens 10 Tagen Fernunterricht anordnen.

Art. 4 Gesichtsmaske

¹ Jede Person, die nicht regelmässig an der Schule tätig ist, muss eine Gesichtsmaske tragen. Die Massnahme gilt auch für geimpfte oder immunisierte Personen. Die Schülerinnen und Schüler, die Lernenden und das regulär an der Schule tätige Personal sind von dieser Pflicht nicht betroffen.

² Wenn es die sanitärische Situation rechtfertigt, können die zuständigen Direktionen in Absprache mit der Gesundheitsbehörde das Tragen einer Gesichtsmaske in den obligatorischen Schulen und in den Schulen der allgemeinbildenden und beruflichen Sekundarstufe 2 beschliessen. Die Massnahme kann für eine oder mehrere Klassen, eine oder mehrere Schulen, eine Region oder den ganzen Kanton angeordnet werden. Sie kann für die Schülerinnen und Schüler, die Lernenden, das gesamte Personal und alle Mitwirkenden gelten, einschliesslich der geimpften oder immunisierten Personen.

³ Bei den von den Gemeinden organisierten Schülertransporten ist das Tragen einer Gesichtsmaske für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren obligatorisch. Den Umständen entsprechend können die Gemeinden das Tragen einer Gesichtsmaske auch für jüngere Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklären.

Art. 5 Weitere Massnahmen

¹ Der Präsenzunterricht wird beibehalten, sofern ein Schutzkonzept im Sinne von Artikel 4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes besteht.

² Die spezifischen Schutzmassnahmen für jede Schulstufe werden in Schutzkonzepten festgelegt, die von den zuständigen Direktionen nach Konsultation der Gesundheitsbehörde erarbeitet und verabschiedet werden. In diesen Konzepten werden auch die Verfahren beschrieben, die bei Verdacht auf eine Ansteckung oder bei Diagnose einer Erkrankung zu durchlaufen sind.

³ Wenn es die sanitärische Situation erfordert, können die zuständigen Direktionen den Unterricht in einer anderen Form organisieren, beispielsweise indem Klassen aufgeteilt werden oder durch die Umstellung auf teilweisen oder vollständigen Fernunterricht. Die Massnahme kann für eine oder mehrere Klassen, eine oder mehrere Schulen, eine Region oder den ganzen Kanton angeordnet werden.

⁴ Die zuständigen Direktionen können auch Schullager und Studienreisen sowie ähnliche Aktivitäten mit Übernachtung verbieten.

Art. 6 Bereitstellung von Gesichtsmasken und Kostenübernahme

¹ Die Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern und die Lernenden beschaffen sich die Gesichtsmasken, die als persönliche Gegenstände gelten, auf eigene Kosten.

² Ausgenommen davon sind bestimmte besondere Unterrichtssituationen (z.B. für Labor- und Werkstattarbeiten), für welche die Gesichtsmasken oder anderes Schutzmaterial von der Schule bereitgestellt werden.

³ Dem Personal (Lehrpersonal, pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal sowie administratives, technisches und Hauswartungspersonal) werden Gesichtsmasken kostenlos zur Verfügung gestellt.

⁴ Die betreffenden Direktionen oder das Amt für Berufsbildung sind dafür verantwortlich, die Gesichtsmasken und gegebenenfalls alles andere Schutzmaterial für das Personal und für die besonderen Unterrichtssituationen nach Absatz 2 bei den ihnen zugewiesenen Lieferfirmen zu bestellen. Reicht ihr Budgetbetrag dafür nicht aus, so beantragen sie dem Staatsrat einen Zusatzkredit gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

Art. 7 Geltungsdauer

¹ Diese Massnahmen gelten bis 31. Dezember 2021. Je nach sanitärischer Situation können die Massnahmen angepasst oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden. Allfällige spätere bundesrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

[Signaturen]